jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/11/28 8ObS2283/96k

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.11.1996

Norm

IESG §1 Abs1 Z3
KO §72 Abs3

Rechtssatz

Der Beschluß des Konkursgerichtes, mit dem es einen Konkurseröffnungsantrag spruchmäßig zwar "mangels Nachweises eines verwertbaren Vermögens" abgewiesen, in der Begründung der Entscheidung jedoch ausgeführt hat, die amtswegigen Erhebungen hätten den Mangel jeglichen verwertbaren Vermögens ergeben, ist ein solcher im Sinne des § 1 Abs 1 Z 3 IESG (Ablehnung des Antrages auf Konkurseröffnung mangels hinreichenden Vermögens).

Entscheidungstexte

- 8 ObS 2283/96k
  Entscheidungstext OGH 28.11.1996 8 ObS 2283/96k

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106301

Dokumentnummer

JJR_19961128_OGH0002_008OBS02283_96K0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at